



Leistungsbeschreibung

Kohlenstoffinventur 2027/Landeswaldinventur (2026-2027) in Sachsen-Anhalt

Anlass und Ziel der Ausschreibung:

Diese Waldinventur soll in den Jahren 2026 und 2027 als Wiederholungsinventur, gemäß § 41 a des Bundeswaldgesetzes in Deutschland stattfinden.

Die Datenerhebung im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt wird nach erfolgter Ausschreibung als Dienstleistungsauftrag vergeben.

Ziel dieser Ausschreibung ist das Einholen von Angeboten selbständiger Dienstleister / Forstsachverständiger, welche die Realisierung der Außenaufnahmen zur CI 27/ Landeswaldinventur gemäß Leistungsbeschreibung sicherstellen können.

Die Außenaufnahmen werden im 2-Mann-Trupp-Verfahren (ein Truppleiter, ein Messgehilfe) realisiert.

Es soll ein umfangreiches Datenspektrum im Stichprobenverfahren auf dem vorhandenen 2 x 2 km verdichteten Netz der BWI auf bewaldeten Flächen Sachsen-Anhalts erhoben werden.

Die Datenerhebung wird in 3 Losen realisiert, die jeweils etwa die gleiche Anzahl Waldtraktecken von ca. 1.750 je Los haben.

1.Vertragsgegenstand:

Vertragsgegenstand ist die Datenerfassung für die Kohlenstoffinventur/ Landeswaldinventur in Sachsen-Anhalt gemäß dieser Leistungsbeschreibung und den Regelungen in der Aufnahmeanweisung (AuAn) für die CI 2027 in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH). Derzeit bildet die Version 0.04 vom Mai 2025 die Grundlage für die Feldaufnahmen, gravierende Veränderungen der Endfassung der Aufnahmeanweisung sind nicht zu erwarten.

In der Aufnahmeanweisung wird unter 4.2 / Markierung der Traktecken das Setzen eines Perma-Markers auf Nichtholzböden empfohlen. Für Sachsen-Anhalt wird das Setzen einer TE-Markierung auf NHB verbindlich angewiesen.

Es sind außerdem an zwei in Nähe zur Trakt-Ecke stehenden - mindestens herrschenden Bäumen - Markierungen in Form von Kunststoffdraht-Schlingen (Perma-Marker), zum besseren Wiederauffinden der Traktecken-Markierung anzubringen (notwendig bei TE-Neuaufnahme bzw. fehlender oder ungeeigneter Markierung bestehender Aufnahmepunkte).

Für die Datenerhebung der Kohlenstoff-/Landeswaldinventur in Sachsen-Anhalt sind drei Lose (Anlagen 1 bis 3 Karten) mit insgesamt ca. **5.250 Wald-Traktecken** zu bearbeiten.

Die Zuordnung der potentiellen Waldtrakte erfolgt über die Lage der Trakt-Koordinaten (maßgeblich nordwestliche TE).

Die Waldtrakte der einzelnen Lose setzen sich zusammen aus den Waldtrakten der vorherigen Waldinventur und den neu anzulegenden Waldtrakten.

Ein Waldentscheid kann vor Ort im Ausnahmefall an einzelnen TE vom Aufnahmetrupp im Rahmen der Außenaufnahmen entsprechend der Vorgaben in der Aufnahmeanweisung getroffen werden.

2. Durchführung des Auftrages/Auftragsunterlagen/Arbeitsmittel:

2.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sach- und fachgerechte Vorgehensweise bei der Erfüllung des Auftrages und liefert dem Auftraggeber die erhobenen und geprüften Daten termingerecht laut Vereinbarung.

2.2 Den Rahmen der Datenerhebungen an den Wald-Traktecken bilden die Einmessung bzw. das Wiederauffinden der Traktecken-Koordinaten (TE-Markierung), die Erfassung und Prüfung sowie die Speicherung der erhobenen Daten auf dem verfügbaren mobilen Erfassungsgerät mit der dazugehörenden Software.

Dazu sind Arbeiten an den Aufnahmepunkten zu verrichten, welche aus der Aufnahmeanweisung für die Kohlenstoffinventur (AuAn-CI 2027) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), ersichtlich sind.

2.3 Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von der Bundes-/Landesinventurleitung bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen.

Dem Auftragnehmer werden nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Auftragserfüllung folgende Unterlagen, Geräte und Materialien unentgeltlich für den Inventurzeitraum zur Verfügung gestellt:

- 2 Aufnahmeanweisungen für die Kohlenstoffinventur 2027 (CI-2027) in der jeweils gültigen Fassung des BMLEH,
- losweise Übersichtskarten mit den verzeichneten Inventurtrakten als Kartenausdruck in PDF- und/oder Papierform,
- Liste der zu bearbeitenden Inventurtrakte in PDF- und/oder Papierform,
- Traktbilder (Luftbilder mit Traktdarstellung) und Einmessprotokolle der zu bearbeitenden Inventurtrakte in PDF- und/oder Papierform im Maßstab 1:2.500,
- 1 mobiles Datenerfassungsgerät inkl. Erfassungssoftware der Bundesinventurleitung
- spezielle Navigationssoftware zum Anfahren/Aufsuchen der Trakte
- 1 GNSS- Empfänger zur präzisen Messung der Traktecken-Koordinaten
- diverse Messgeräte gemäß der Aufnahmeanweisung; insbesondere 1 Relaskop, 1 Ultraschallentfernungs- und Baumhöhenmesser, Durchmesser- und Längenmaßbänder, 3 Fluchtstangen, 2 Handbussolen, 1 Satz Nummernblättchen, Kreide
- Eckenmarkierungen/Perma-Marker aus Eisen (Format 25 x25 x300 mm) für Neu- bzw. Ersatzvermarkungen der Traktecken
- 1 Metalldetektor für die Ortung der Vermarkungen im Erdboden
- Kunststoffdrahtdraht und Presshülsen + zugehörendes Werkzeug
- 1 Bestimmungshilfe für Waldbäume

2.4 Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens bis zur Endabnahme des Auftrages auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für vom Auftragnehmer schriftlich niedergelegte zusammengefasste Zwischenergebnisse.

2.5 Für die Durchführung der Datenerhebung hat der Auftragnehmer vor Beginn einen Arbeits- bzw. Terminplan vorzulegen und diesen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Arbeits- bzw. Terminplan ist für den AN verbindlich. Änderungen bzw. Abweichungen in diesem Plan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

2.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag mit dem von ihm benannten Personal durchzuführen. Andere Firmen und Personen dürfen - auch für Teilleistungen - nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und vorheriger Schulung im Aufnahmeverfahren herangezogen werden.

2.7 Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden.

3. Voraussetzungen:

Der Auftragnehmer stellt einen 2-Personen-Inventurtrupp, bestehend aus einem Truppleiter und einem Messgehilfen. Für den Truppleiter werden eine abgeschlossene forstliche Universitätsausbildung (Dipl.-Forstwirt/Master oder vergleichbarer Universitätsabschluss) und Erfahrungen in der Durchführung von Waldinventuren vorausgesetzt. Der Truppleiter verfügt über verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Für den Messgehilfen wird eine abgeschlossene forstliche Ausbildung (mindestens Forstwirt oder vergleichbare Ausbildung) vorausgesetzt.

Der Truppleiter und der Messgehilfe sind namentlich zu benennen und deren Qualifikation ist zweifelsfrei nachzuweisen.

Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und einer Einweisung des einzusetzenden Personals in das Inventurverfahren.

Für Unterauftragnehmer gelten die gleichen Anforderungen bezüglich der Fachkunde und Qualifikation wie für den Auftragnehmer selbst und dessen eingesetzten Personals. Die Fachkunde ist ebenfalls eindeutig nachzuweisen.

4. Geheimhaltung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt gewordenen Vorgänge und Daten - auch nach Abschluss des Auftrages - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter beendet wird.

Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die vom Auftragnehmer - nach Zustimmung des Auftraggebers - herangezogen werden.

Im Ausnahmefall kann der Auftragnehmer auf dem Antragsweg Unterlagen und Auskünfte - welche sich auf das Vorhaben beziehen - an Dritte weiterleiten, wenn der AG schriftlich zugestimmt hat.

5. Zusammenarbeit:

5.1 Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers nehmen die Mitarbeiter der Landesinventurleitung gegenüber dem Auftragnehmer wahr. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber fortlaufend über den Stand der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsphasen in angemessener Weise zu unterrichten. Besprechungs- und Präsentationstermine zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Laufe der Datenerhebung sind Vertragsbestandteil.

5.2 Die vollständige Datenerhebung ist schriftlich/elektronisch zum Ende der Inventur vorzulegen bzw. nachzuweisen.

6. Termine:

6.1 Der Auftragnehmer und dessen Inventurpersonal sind verpflichtet vor den Außenaufnahmen an einer speziellen Schulung und Einweisung durch das BMLEH / TI-WO an 5 Werktagen (in der 16. bis 19. KW 2026 - siehe Entwurf Werkvertrag § 2 (3) -) teilzunehmen.

Eine weitere ein- bis zweitägige länderinterne Einweisung verbunden mit der Geräteausgabe durch die Landesinventurleitung ist nach der Bundesschulung von den AN einzuplanen. Diese wird voraussichtlich in der 13. Kalenderwoche 2026 in Halberstadt stattfinden.

Anlage 4

Die Bearbeitung des Auftrages soll unmittelbar nach den Schulungen und den Einweisungen der Aufnahmetrupps analog der Aufnahmeanweisung beginnen und zum 31. Oktober 2027 abgeschlossen sein. Fertige und auf Richtigkeit geprüfte Datenerhebungen sind turnusmäßig - spätestens einmal je Woche - per Upload in die zentrale Inventurdatenbank zu übergeben.

6.2 Treten objektive Gründe ein, welche den Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistung erheblich behindern, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mündlich und schriftlich anzuzeigen, um möglichst schnell die hindernden Umstände zu beseitigen.

6.3 Eine Terminverlängerung ist vom Auftraggeber aus organisatorischen Gründen gegenüber der Bundesinventurleitung nicht möglich. Auch wenn Ursachen und Ereignisse wie z.B. durch höhere Gewalt oder durch andere vom Auftragnehmer eingesetzte Personen bzw. Firmen verursacht werden, welche der AN nicht direkt zu vertreten hat.

Nur in einem absoluten Ausnahmefall kann über eine Terminverlängerung beim Auftragnehmer entschieden werden, wenn der Inventurverlauf insgesamt gefährdet werden kann.

7. Honorar:

7.1 Es wird ein Pauschalhonorar (siehe §7 Werkvertrag) auf der Basis aller zum Wald gehörenden zu bearbeitenden Traktecken für den gesamten Auftrag einschließlich der zur Vorbereitung und zur Durchführung erforderlichen Besprechungen und Schulungen als Festpreis vereinbart. Das Pauschalhonorar umfasst auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z. B. Fahrgelder, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien). Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Basis bilden sämtliche im Los enthaltene und nachweislich abgearbeitete Trakte/Traktecken, die der Honorarberechnung zugrunde liegen.

7.2 Das Festhonorar wird aufgrund einzureichender Teilrechnungen gezahlt, und zwar in mehreren Abschlagszahlungen:

Es werden 80% des Rechnungsbetrages ausgezahlt und 20% der Summe verwahrt (Sicherheitseinbehalt), sofern der Auftraggeber die erbrachten Leistungen als vertragsgemäß anerkannt hat.

Der Restbetrag kommt unmittelbar nach Abschluss der Datenerfassung und Datenprüfung des Gesamtauftrages zur Auszahlung an den Auftragnehmer, wenn die Bundesinventurleitung alle bearbeiteten Trakte als fehlerfrei anerkannt hat und abgenommen wurden.

7.3 Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus dem abzuschließenden Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen.

8. Haftung und Verjährung:

8.1 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen. Die Arbeitsergebnisse der Datenerhebung müssen für den vorgesehenen Zweck fachlich brauchbar und vollständig sein.

8.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Das gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

8.3 Die Verjährung der Haftungs- und Gewährleistungsansprüche von Auftragnehmer und Auftraggeber richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftpflichtversicherung:

9.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufs- und Betriebshaftpflicht nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in ausreichender Höhe besteht.

9.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

9.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn soweit eine Deckung in der angegebenen Höhe gemäß Ziffer 9.1 nicht mehr besteht.

10. Kündigung:

10.1 Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen. Zusätzlich wird Ersatz geleistet für die im Rahmen des Vertrages hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen unter Abzug eventuell ersparter Aufwendungen.

10.2 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten. Diesem Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt.

11. Sonstige Vereinbarungen:

11.1 Sofern der Auftragnehmer Urheber von erstellten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ist, wie etwa Unterlagen technischer Art, überträgt er hiermit dem Auftraggeber das unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, diese Daten zu nutzen. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit dem Honorar laut. Ziffer 7.1 abgegolten.

11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

11.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

11.4 Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

11.5 Alle für die Preisermittlung erheblichen Umstände sind die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen technischen Merkmale; diese ermöglichen eine uneingeschränkte Kalkulation des Preises durch den jeweiligen Bieter.

11.6 Ungewöhnliche Wagnisse sind im Auftrag nicht enthalten.